

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach*

vom 21.06.1976, in Kraft getreten am 26.06.1976, geändert durch

- I. Änderungssatzung vom 11.10.1993, in Kraft getreten am 16.10.1993,
- II. Änderungssatzung vom 04.09.2001, in Kraft getreten am 01.01.2002,
- III. Änderungssatzung vom 17.12.2008, in Kraft getreten am 10.01.2009,
- IV. Änderungssatzung vom 04.11.2009, in Kraft getreten am 28.11.2009,
- V. Änderungssatzung vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014.

I. Abschnitt

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Gegenstand dieser Satzung sind Sondernutzungen an den Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen der Stadt Korbach innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage, außerdem an Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.
- (2) Sonstigen Straßen im Sinne von § 3 Absatz 1 Ziffer 4 Hessisches Straßengesetz und Wege, die ausschließlich der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke dienen (Wirtschaftswege), sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 *

Erlaubnisbedürftige Sondernutzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf der Gebrauch der in § 1 genannten Straßen, Wege und Plätze über den Gemeindegebrauch hinaus (Sondernutzung) der Erlaubnis der Stadt.
- (2) Sondernutzungen dürfen erst dann ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.
- (3) Sondernutzungen im Sinne dieser Bestimmungen sind insbesondere:
 - 1. Aufgrabungen,
 - 2. Verlegung privater Leitungen,
 - 3. Aufstellung von Gerüsten, Masten, Bauzäunen, Bauhütten, Bauwagen, Baumaschinen und -geräten, Fahnenstangen,

* Bezeichnung geändert durch V. Nachtragssatzung vom 01.10.2013

* § 2 geändert durch III. Änderungssatzung vom 17.12.2008

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

4. Lagerung von Materialien aller Art
 5. Aufstellung von Tischen, Stühlen, Behältnissen, Verkaufsbuden, -ständen, -tischen und -wagen, Werbeausstellungen und Werbewagen,
 6. Zufahrten
 - a) außerhalb der geschlossenen Ortslage stets,
 - b) innerhalb der geschlossenen Ortslage, wenn hierfür besondere Vorkehrungen geschaffen werden müssen (z. B. Befestigungen der Gehsteige oder Absenkung des Bürgersteiges),
 7. Freitreppen
 8. Licht-, Luft-, und Einwurfschächte, und ähnliche Öffnungen, soweit sie mehr als 50 cm tief in den Verkehrsraum hineinragen,
 9. Werbeanlagen aller Art, z. B. Schilder, Schaukästen, Vitrinen, Plakatsäulen und -tafeln, sowie Warenautomaten, die innerhalb einer Höhe von 2,50 m über dem Erdboden und mehr als 30 cm in den öffentlichen Verkehrsraum hineinragen.
- (4) Wird eine Straße in mehrfacher Weise benutzt, so ist jede Benutzungsart erlaubnispflichtig.
- (5) Auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.
- (6) Die Übertragung einer Sondernutzungserlaubnis auf einen Dritten ist unzulässig.
- (7) Der Magistrat kann Gestaltungsrichtlinien beschließen. Hat er hiervon Gebrauch gemacht, ist eine Sondernutzungserlaubnis regelmäßig nur zu erteilen, wenn die Sondernutzung nicht gegen die Gestaltungsrichtlinien verstößt.
- (8) Die Gestaltungsrichtlinien nach Abs. 7 werden grundsätzlich nicht auf Informationsstände und bei temporären Veranstaltungen angewandt.

§ 3

Erteilung, Widerruf und Erlöschung der Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Stadt von dem ihr vorbehaltenem Widerrufsrecht Gebrauch, hat der Erlaubnisnehmer gegen die Stadt keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.
- (4) Die Verpflichtung zur Einholung von Genehmigungen, Erlaubnissen usw., die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

§ 4 *
Verfahren

- (1) Erlaubnisansträge sind mit Angabe über Art und Dauer der Sondernutzung schriftlich oder elektronisch an den Magistrat zu stellen.
- (2) Der Magistrat kann vor Erteilung der Erlaubnis die Vorlage von Erläuterungen in Form von Zeichnungen, textlichen Beschreibungen oder in sonstiger Weise verlangen.
- (3) Über den Antrag wird nach Eingang der vollständigen Unterlagen schriftlich oder elektronisch innerhalb von einem Monat entschieden.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Bei Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und bei Gemeindestraßen bedürfen einer Erlaubnis nach dieser Satzung nicht:
 1. Im Bebauungsplan oder Bauschein vorgeschriebene Überbauung (z. B. Arkaden, Vordächer) sowie bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse Fensterbänke, Balkone, Erker, Sonnenschutzdächer (Markisen), Vordächer;
 2. Licht-, Luft-, Einwurf- und sonstige Schächte, die nicht mehr als 50 cm in den Gehweg hineinragen;
 3. Werbeanlagen, Hinweisschilder, Hinweiszeichen und Warenautomaten, die an einer an die Straßen grenzenden baulichen Anlage angebracht sind und die innerhalb einer Höhe von 2,50 m nicht mehr als 5 % der Gehwegbreite einnehmen, jedoch nicht mehr als 30 cm in den Gehweg hineinragen;
 4. Werbeanlagen über Gehwegen für zeitlich begrenzte Veranstaltungen (Aus- und Schlussverkäufe, Oster- und Weihnachtsverkäufe und dgl.) an der Stätte der Leistung, sofern sie in einer Höhe von 2,50 m angebracht sind und einen seitlichen Abstand von mindestens 0,75 m zur Fahrbahn haben sowie sonstige Werbeanlagen in der Oster- und Weihnachtszeit (Lichterketten, Girlanden, Masten, Märchenbilder und -figuren) sofern sie den Verkehr auf der Fahrbahn nicht beeinträchtigen;
 5. das Aufstellen und Anbringen von Fahnenmasten, Transparenten, Dekorationen, Lautsprecheranlagen, Tribünen, Altären und dgl. aus Anlass von Volksfesten, Umzügen, Prozessionen, und ähnlichen Veranstaltungen, sofern die öffentliche Verkehrsfläche nicht beschädigt wird;
 6. behördlich genehmigte Straßensammlungen sowie der Verkauf von Losen für behördlich genehmigte Lotterien auf Gehwegen;

* § 4 geändert durch IV. Änderungssatzung vom 04.11.2009

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

7. bauaufsichtlich genehmigte Aufzugsschächte für Waren und Mülltonnen, die auf Anforderung der Stadt in Gehwegen angebracht werden;
 8. die Lagerung von Kohle, Holz und Baumaterial auf den Gehwegen, sofern die Lagerung nicht über 24 Stunden hinausgeht.
- (2) Die vorstehenden erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs oder des Straßenbaues dies vorübergehend oder auf die Dauer erfordern.
 - (3) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

§ 6

Beseitigung von Sondernutzungen

- (1) Nach ausdrücklicher oder stillschweigendem Verzicht auf die Sondernutzung oder nach Erlöschen der Sondernutzungserlaubnis hat der Erlaubnisnehmer unaufgefordert und unverzüglich den früheren Zustand der Straße wieder herzustellen.
- (2) Sondernutzungseinrichtungen sind vom Erlaubnisnehmer oder vom Eigentümer oder Besitzer der Einrichtung unverzüglich zu beseitigen, wenn infolge ihres mangelhaften Zustandes oder ihrer schlechten Beschaffenheit Gefahr für die Teilnehmer am öffentlichen Straßenverkehr besteht.
- (3) Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

§ 7

Schadenshaftung

- (1) Der Erlaubnisnehmer haftet der Stadt für alle Schäden, die er durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig angezeigte Arbeiten der Stadt zufügt.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat die Stadt von allen Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen, die diese wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erheben. Er ist verpflichtet, sich zur Abdeckung solcher Ansprüche gegen Haftpflicht ausreichend zu versichern. Der Magistrat kann verlangen, dass der Erlaubnisnehmer den Abschluss der Versicherung und die regelmäßige Zahlung der Prämien nachweist.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

§ 8

Erhebung von Gebühren

- (1) Für erlaubnispflichtige Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen im Sinne von § 1 dieser Satzung werden Gebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

dieser Satzung und des Gebührenverzeichnisses der 2. Verordnung zur Ausführung des Hessischen Straßengesetzes vom 1. Dezember 1964 (GVBl. I, S. 204) erhoben.

- (2) Sondernutzungsgebühren werden auch dann erhoben, wenn eine erlaubnispflichtige Sondernutzung ohne förmliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (3) Das Recht, Gebühren nach anderen Vorschriften zu erheben, bleibt unberührt.

§ 9
Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind:
 - a) der Antragsteller oder
 - b) der Erlaubnisinhaber oder
 - c) derjenige, der eine Sondernutzung ausübt.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 10
Gebührenberechnung

- (1) Werden Sondernutzungen, für die im Gebührenverzeichnis Jahresgebühren festgesetzt sind, nicht im ganzen Kalenderjahr in Anspruch genommen, so wird für jeden angefangenen Kalendermonat der Dauer der Sondernutzung 1/12 der Jahresgebühr erhoben.
- (2) Ergeben sich bei der Errechnung der Gebühren Centbeträge, so werden diese auf halbe oder volle Euro-Beträge abgerundet.
- (3) Für Sondernutzungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, beträgt
 1. die wiederkehrende Jahresgebühr mindestens ½ %, höchstens 10 %,
 2. die einmalige Gebühr 15 % des für das Jahr der Antragsstellung zu erwartenden wirtschaftlichen Vorteils der Sondernutzung. Der zu erwartende wirtschaftliche Vorteil ist auf Verlangen nachzuweisen.

§ 11
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei der Erteilung auf Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre jeweils bis zum 31. Dezember des vorhergehenden Jahres,

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit Beginn der Sondernutzung.
- (2) Bei Verzug des Gebührenschuldners sind Verzugszinsen in Höhe von 4 vom Hundert zu erheben. Gerät der Gebührenschuldner mit mehr als zwei Raten in Verzug und verläuft die Zwangsbeitreibung ergebnislos, so ist die Sondernutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 12
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzung durch den Erlaubnisnehmer vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung der entrichteten Gebühren.
- (2) Im voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn der Magistrat eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht von dem Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 13
Billigkeitsmaßnahmen

Stellt Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann die Gebühr auf Antrag des Gebührenschuldner gestundet werden, ganz oder teilweise erlassen werden.

§ 14
Sicherheitsleistung

- (1) Nebst der Sondernutzungsgebühr kann die Stadt von dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtungen durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen dem Erlaubnisgeber durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Strasser oder der Straßeneinrichtungen, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung ohne Abzug zurückgezahlt.

§ 15
Erstattung sonstiger Kosten

Neben der Sondernutzungsgebühr hat der Erlaubnisnehmer alle Kosten zu tragen, die der Stadt durch die Sondernutzung zusätzlich entstehen.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

III. Schlussvorschriften

§ 16
Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von Vorschriften dieser Satzung bleiben
 - a) Wochenmarkt und Kram- Viehmärkte,
 - b) Nutzung nach Bürgerlichem Recht gemäß § 20 Hessisches Straßengesetz,
 - c) Nutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung durch Vertrag vereinbart worden sind
- (2) Ist für die Benutzung einer öffentlichen Straße die Erlaubnis durch die Straßenverkehrsbehörde nach §§ 29, 35 Absatz 2 der Straßenverkehrsordnung erteilt worden, so bedarf es keiner Erlaubnis nach § 2 dieser Satzung.
- (3) Der Magistrat kann weitere Ausnahmen zulassen.

§ 17
Zuwiderhandlungen

- (1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die §§ 2, 3, 6, 7, 11, 14 und 15 dieser Satzung werden gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 2. Januar 1975 (BGBl. I, S. 80) mit einer Geldbuße bis 500,00 € geahndet. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Ordnungswidrigkeitengesetz ist der Magistrat.
- (2) Absatz (1) gilt nicht, wenn gleichzeitig eine Ordnungswidrigkeit im Sinne der §§ 23 Bundesfernstraßengesetz und 51 Hessisches Straßengesetz vorliegt.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

Gebührenverzeichnis*
zur Satzung über Sondernutzung an öffentlichen Straßen
und über Sondernutzungsgebühren

Lfd. Nr.	Gebühr Art der Sondernutzung	Euro	Zeit- raum
1.	Baustelleneinrichtungen, z. B. Bau- Buden, Gerüste, Bauzäune, Aufstellen von Baumaschinen, Baugeräten, Arbeits- wagen, Baustofflagerungen, Aufgrabungen u. ä.		
	je m ² Verkehrsfläche mindestens	0,60	€ Monat 12,00 €
2.	Kurzfristige Lagerungen von Gegenständen und Materialien aller Art, die weniger als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 1 fällt		
	je m ² Verkehrsfläche	gebührenfrei	
3.	Verkaufseinrichtungen, Warenauslagen, die im Zusammenhang mit Verkaufsstellen vorübergehend aufgestellt werden		
	je m ² Verkehrsfläche mindestens	3,00	€ Jahr 12,00 €
4.	Tische und Stühle, die im Zusammenhang mit Gaststätten, Caf�ebetrieben u.ä. vorüber- gehend aufgestellt werden		
	je m ² Verkehrsfläche mindestens	1,60	€ Monat 32,00 €
5.	Verkaufseinrichtungen (Verkaufs-, Imbissst�nde, Verkaufswagen, Kioske u. �.), Tische, St�hle und Warenauslagen, die <u>nicht</u> im Zusammenhang mit Verkaufsstellen, Gastst�tten, Caf�ebetrieben vorüber- gehend (tage-, stundenweise) aufgestellt werden		
	je m ² Verkehrsfläche mindestens	1,20	€ Tag 12,00 €

* Neufestsetzung Geb hrenverzeichnis vom 01.10.2013, in Kraft getreten am 01.01.2014

Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreis- und Hansestadt Korbach

- | | | | |
|----|---|--------------------|-----------------------------|
| 6. | Ortsfeste Verkaufseinrichtungen
(Verkaufs-, Imbissstände, Verkaufswagen,
Kioske u.ä.), Warenauslagen, Vitrinen u.ä.,
die auf Dauer bzw. für einen längeren
installiert werden | | |
| | je m ² Verkehrsfläche | 3,00 bis
6,00 € | Monat
mindestens 32,00 € |
| 7. | Verteilen gewerblicher Handzettel,
Flugblätter u.ä. | | |
| | je Person | 12,00 € | Tag |
| 8. | Transparente, Fahnenmasten,
Hinweisschilder, sonstige Werbeträger
- soweit nicht erlaubnisfrei - | | |
| | je Stück | 16,00 € | Jahr |
| 9. | Veranstaltungen gemäß § 69 GewO | | |
| | je m ² Verkehrsfläche | 0,20 bis
6,00 € | Tag |

Gestaltungsrichtlinie

Der Magistrat der Kreisstadt Korbach hat am 17. November 2008 folgende Gestaltungsrichtlinien zur *Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Korbach* beschlossen:

Gestaltungsrichtlinien

Einleitung

Mit dieser Gestaltungsrichtlinie, als Ergänzung zur bereits bestehenden Satzung über Sondernutzungen, wird das Ziel einer einheitlichen und aufeinander abgestimmten Gestaltung bezüglich Form, Farbe, Materialien und Anzahl der gewerblichen Straßenmöblierung und Warenauslagen als Mindeststandard geregelt.

Die private Möblierung öffentlicher Verkehrsflächen in der Kreisstadt Korbach durch Möblierungselemente wie Tische, Stühle, Schirme, Warenauslagen, Werbeständer (Kundenstopper, Deko-Fahnen, Fahrradständer), Pflanzkübel und andere Präsentationselemente unterliegt nachfolgenden Richtlinien:

Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Korbach, nachstehend nur Stadt genannt. Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt durch das Ordnungsamt.

Abweichungen von diesen Richtlinien (z.B. branchenspezifisch oder standortspezifisch) sind nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig.

1. Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht dem der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Korbach. Abweichungen von diesen Flächen sind nur in Absprache mit der Korbacher Hanse e.V. möglich.

2. Größe der Sondernutzungsflächen

Für die Möblierungselemente und die Außengastronomie dürfen nur die im Einzelfall genehmigten Flächen genutzt werden.

Grundsätzliches

Fußgängerzonen / Verkehrsberuhigte Bereiche

Eine lichte Durchgangs-/Durchfahrtsbreite von mindestens 4,0 m und einer Höhe von 4,50 m (Lichtraumprofil) ist freizuhalten.

Für alle Sondernutzungsflächen gilt: Eingangsbereiche und Zufahrten sind freizuhalten, zum Nachbarn rechts und links ist jeweils ein Abstand von 0,6 m einzuhalten.

Sondernutzungsflächen in der Fußgängerzone befinden sich bei Ladenlokalen vor dem Gebäude; Sondernutzungsflächen für die Außenbewirtschaftung werden im Einzelfall geregelt.

Gehwege

Sondernutzungsflächen auf Gehwegen befinden sich grundsätzlich direkt am Gebäude. Auf dem Gehweg ist eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m mit einer Höhe von 2,5 m (Lichttraumprofil) freizuhalten.

Die Sondernutzungsfläche auf Gehwegen besteht aus bis zu zwei Flächen von 1,2 m Breite und max. 0,6 m Tiefe, jeweils rechts und/oder links vom Eingangsbereich.

3. Umfang der Möblierungselemente zur Produktpräsentation bei Ladengeschäften in Fußgängerzonen / Verkehrsberuhigten Bereichen

Ein Geschäft mit einer Fassadenlänge bis 7,0 m zum öffentlichen Verkehrsraum hin darf maximal 1, ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von 7,0 m bis 10 m darf maximal 2, ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von 10 m bis 30 m darf maximal 3 und ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m darf maximal 4 Elemente zur Produktpräsentation aufstellen.

Zusätzlich zu den Elementen dürfen maximal zwei Pflanzkübel je Geschäftseingang aufgestellt werden.

4. Allgemeine Vorgaben zur Außengastronomie

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung anliegender gastronomischer Betriebe umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie von Pflanzkübeln.

Freisitze im öffentlichen Raum dürfen nicht – z.B. über Barrieren oder Einfassungen – zum übrigen öffentlichen Raum hin optisch abgegrenzt werden. Die Möblierungselemente haben auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze zu stehen. Zelte und Pavillons, Bänke und Festgarnituren sind ausgeschlossen.

Die Sondernutzungsfläche darf, sofern es die örtlichen Gegebenheiten direkt vor dem Gebäude zulassen, maximal die Größe des Gastraumes haben.

Ein lichter Abstand von Pflanzkübel zu Pflanzkübel von mindestens 2,0 m einzuhalten.

Die Sondernutzungsfläche darf durch Schirme überdeckt sein.

Ein Kundenstopper – ohne Fremdwerbung – für Tagesangebote der Gastronomie ist innerhalb des genehmigten Freisitzes zulässig.

Theken, Heizstrahler und Serviceeinrichtungen sind Abweichungen im Sinne der Einleitung.

5. Allgemeine Vorgaben zur Außenraumpräsentation

Möblierungselemente dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden; eine dortige Lagerung im Stapel (z.B. über Nacht oder bei schlechtem Wetter) ist nicht zulässig.

In diesen Richtlinien nicht ausdrücklich genannte Möblierungselemente sind Abweichungen im Sinne der Einleitung.

Die Möblierungselemente sind innerhalb eines Betriebes in Form und Farbe aufeinander abzustimmen.

Die Möblierungselemente haben sich nach dem Möblierungskatalog zu richten (s. Anlage).

Ausnahmen sind für Franchise-Unternehmen möglich.

Für Blumengeschäfte/Gärtnereien können Einzelfallregelungen getroffen werden.

5.1 Möblierungselemente für Außengastronomie

Tische und Bestuhlung

Form der Sitzmöbel: Stühle / Sessel

Materialien: Tische / Stehtische / Stühle / Sessel:
Holz (heimische Hölzer), Metall, Korb, Kunststoff in Korb-/Geflecht Optik, Stein

Schirme sind erlaubt.

Gestalterische Anforderungen:

Bodenstücke: Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in bündigen Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Gestalt: abgeflacht, keine Regenrinne, keine Seitenteile

Werbung: keine Fremdwerbung, 15% der Schirmfläche darf für Eigenwerbung genutzt werden.

Gestell: Stahl, Aluminium oder Holz (heimische Hölzer)

Bespannung: rund oder quadratisch, witterungsbeständig, lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen

Maße: maximaler Durchmesser 4,0 m; lichte Höhe mind. 2,25 m

5.2 Bepflanzung

Gestalterische Anforderungen der Pflanzkübel und Pflanzen

Kübel:

Materialien: Terrakotta, bzw. hochwertiger Kunststoff in Korb-/Geflecht Optik, verzinktes Metall, Hartholz (heimische Hölzer), Naturstein
Zweckentfremdete Behältnisse sind nicht zulässig.

Maße: rund oder quadratisch, Durchmesser 0,6 – 0,8 m, max. 1,0 m hoch

Werbung: keine Fremdwerbung, Eigenwerbung nur auf einer Seite

Pflanzen:

Formgehölze als Kugel, Kegel, Pyramide o.ä. geschnitten.

Sonstige Pflanzen nach Abstimmung.

Nicht verwendet werden dürfen Giftpflanzen (wie z.B. Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen, ...).

5.3 Möblierungselemente zur Produktpräsentation

Kundenstopper / Deko-Fahnen / Fahrradständer

1 Kundenstopper oder 1 Deko-Fahne oder 1 Fahrradständer – ohne Fremdwerbung – ist pro Geschäftseinheit zulässig, sofern keine anderen Möblierungselemente zur Produktpräsentation genehmigt wurden.

Material: Gestell Aluminium oder Edelstahl

Maße: Kundenstopper max. Format DIN A1, nicht höher als 1,4 m.

Deko-Fahne max. 4,0 x 1,0 m (Höhe x Breite)

Fahrradständer max. 1,0 x 1,4 m (Breite x Höhe)

Schirme sind zugelassen, wenn weder eine Markise noch ein Vordach vorhanden ist und die Zustimmung der Nachbarn vorliegt.

Gestalterische Anforderungen:

Bodenstücke: Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in bündigen Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Gestalt: abgeflacht, keine Regenrinne, keine Seitenteile

Werbung: keine Fremdwerbung, 15% der Schirmfläche darf für Eigenwerbung genutzt werden.

Gestell: Stahl, Aluminium oder Holz (heimische Hölzer)

Bespannung: rund oder quadratisch, witterungsbeständig, lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen

Maße: maximaler Durchmesser 2,0 m; lichte Höhe mind. 2,25 m

Ständer

Gestalterische Anforderungen: Gestell Aluminium (sichtig oder aluminiumfarben lackiert, beschichtet) oder Edelstahl oder verchromt.

Maße:

- Einarmständer max. 0,5 x 0,5 x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)

- Ringständer bzw. Sternständer max. 1,2 x 1,2 x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)

- Zweiarmsständer max. 1,0 x 0,8 x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)

Präsentationstische

Gestalterische Anforderungen: Gestell: Holz (heimische Hölzer) oder Metall, matte Oberflächen.

Maße: ca. 1,0 x 0,6 x 0,9 m oder 1,0 x 0,6 x 0,5 m (Länge x Breite x Höhe).

5.4 Hinweise auf besondere gesetzliche Regelungen

Die erforderlichen Rettungswege sind frei zu halten.

Abfallbehälter, Müllsäcke und Bioabfallsäcke dürfen frühestens am Vorabend der festgesetzten Abfuhrtage zur Abfuhr bereitgestellt werden. Ausnahmen können nur nach ausdrücklicher Genehmigung zugelassen werden.

Markisen sind über das Bauordnungsrecht geregelt.

Allgemein geltende gestalterische Anforderungen:

Bespannung: lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen, keine Fremdwerbung, Markisenballen nur im Gehäuse.

Ausladung: maximal 1,5 m mit einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand.
Lichte Höhe: 2,5 m.
Anbringung: maximale Höhe = Fußbodenhöhe 1. Obergeschoss.

6. Befristung und Inkrafttreten

Die Geltungsdauer dieser Richtlinien ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.
Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Gestaltungsrichtlinien zwischen der Korbacher Hanse e.V. und der Kreisstadt Korbach vereinbart werden, so verlängert sich die Geltungsdauer um zwei Jahre.

Die Gestaltungsrichtlinien treten am 01. Juli 2009 in Kraft.

Korbach, 17. November 2008

Der Magistrat der Kreisstadt Korbach

Abs.: _____

Korbach, _____

Magistrat der Kreisstadt Korbach
-Ordnungsamt-
Postfach 1660
34486 Korbach

Betrifft:

Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis gem. der Satzung über Sondernutzungen und Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Korbach

Hiermit beantrage/n ich/wir eine Sondernutzungserlaubnis für

Zweck:

Straße:

Abmessungen (Länge/Breite):

Zeitraum (von/bis):

Erläuterungen:

(Unterschrift)



Gestaltungsrichtlinien

für Sondernutzungen

Vorwort	3
Einführung	4
1. Abgrenzung.....	6
2. Größe der Sondernutzungsflächen.....	6
3. Umfang der Möblierungselemente	6
4. Außengastronomie	7
5. Allgemeine Vorgaben zur Außenraumpräsentation.....	8
5.1 Möblierungselemente für Außengastronomie	10
5.1.1 Tische und Bestuhlung	11
5.1.2 Schirme	12
5.2 Bepflanzung	13
5.2.1 Kübel	14
5.2.2 Pflanzen.....	15
5.3 Möblierungselemente zur Produktpräsentation.....	16
5.3.1 Kundenstopper.....	17
5.3.1 Deko-Fahnen.....	17
5.3.1 Fahrradständer.....	17
5.3.2 Schirme	18
5.3.3 Ständer	19
5.3.4 Präsentationstische	19
5.4 Hinweise auf besondere gesetzliche Regelungen	20
5.4.1 Markisen	21
6. Befristung und Inkrafttreten.....	22
Hinweis.....	22
Ansprechpartner	23
Bildnachweis.....	23



Klaus Friedrich
Bürgermeister Stadt Korbach



Jürgen Tent
1. Vorsitzender Korbacher Hanse e.V.

Weniger ist mehr!

Im Rahmen des Stadtumbauprozesses hatte sich die Kreisstadt Korbach im Jahre 2007 gemeinsam mit der Korbacher Hanse e.V. erfolgreich beim Deutschen Seminar für Wirtschaft und Städtebau (DSSW) als Pilotstadt für die Studie „Geschäftsstraßenraumgestaltung: Erhöhung der Funktionalität, Attraktivität und Effizienz durch Reduktion“ beworben. Die Studie wurde durch die Stadt Korbach intensiv begleitet.

Die Ergebnisse wurden den politischen Gremien, der Verwaltung und den Mitgliedern der Korbacher Hanse e.V. vorgestellt. Eine gemeinsame Vorgehensweise für eine attraktive Gestaltung der Fußgängerzone wurde verabredet.

Eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretern der Korbacher Hanse e.V. und den Fachabteilungen der Stadt Korbach, wurde gegründet.

Zahlreiche Treffen und Begehungen der Fußgängerzone und angrenzenden Bereiche fanden statt. Oberziel dieser gemeinsamen Arbeitsgruppe war es, eine Gestaltungsrichtlinie zu

erarbeiten, durch die eine Reduktion der Ausstattungs- und Möblierungsgegenstände einerseits sowie andererseits deren qualitative Verbesserung erreicht wird.

Die folgenden Seiten zeigen das Ergebnis dieser Bemühungen: Die einstimmig von der Korbacher Hanse e.V. und der Stadt Korbach beschlossenen und ab dem 1. Juli 2009 geltenden *Gestaltungsrichtlinien*.

„Weniger ist mehr“ ist die gemeinsame Basis für eine attraktive Gestaltung der Fußgängerzone, für ein besonderes Einkaufserlebnis in Korbach.

Korbach, im Mai 2009



Einführung

Das Erscheinungsbild öffentlicher Straßen wird auch durch private Sondernutzungen geprägt. Dazu zählen Möblierungselemente wie Tische, Stühle, Schirme, Warenauslagen, Werbeständer, Pflanzkübel und andere Präsentationselemente.

Bisher wurden Sondernutzungsflächen hauptsächlich darauf ausgelegt, Aufmerksamkeit zu erregen. Ein einheitliches und qualitativ hochwertiges Erscheinungsbild des öffentlichen Raumes konnte dadurch nicht erreicht werden, denn die Sondernutzungsflächen sind in unterschiedlichster Weise gestaltet und jeder strebt eine möglichst hohe Präsenz an.

Auch die Bewirtung im Außenraum hat in den letzten Jahren an Bedeutung gewonnen. Sie trägt zu einem schönen Ambiente und einem positiven Stadtimage bei. Oft hinterlassen vielfältige und qualitativ mangelhafte Möblierungen jedoch einen verwirrenden und minderwertigen Eindruck. Öffentliche Straßen dienen dem Gemeingebrauch. Sondernutzungsflächen können die Qualität des öffentlichen Raumes fördern und verbessern. Zielsetzung der Stadt Korbach und der Korbacher Hanse e.V. ist daher eine attraktive Weiterentwicklung und Aufwertung des Erscheinungsbildes und der





Aufenthaltsqualität, insbesondere in der Fußgängerzone. Um zukünftig sowohl die Interessen der privaten Nutzer als auch die der Stadt Korbach in Einklang zu bringen, wurden in enger Abstimmung mit der Korbacher Hanse e.V. Gestaltungsrichtlinien entwickelt, die Grundlage für private Sondernutzungen sein sollen.

Durch einen Katalog harmonisch aufeinander abgestimmter und anspruchsvoller Objekte im Straßenraum soll ein ansprechendes Ambiente geschaffen und gleichzeitig Platz für die individuelle Umsetzung und somit die Kennzeichnung der einzelnen Betriebe gelassen werden. Dadurch wird das Stadtbild geschützt, ein Beitrag zur Steigerung der Aufenthaltsqualität geleistet und eine positive

Auseinandersetzung mit der Nutzung und Gestaltung des öffentlichen Raumes gefördert.

Diese Gestaltungsrichtlinie, als Ergänzung zur bereits bestehenden Satzung über Sondernutzungen, soll die gewerbliche Straßenmöblierung und Warenpräsentation als Mindeststandard regeln.

Genehmigungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Korbach, nachstehend nur Stadt genannt. Die Umsetzung der Richtlinien erfolgt durch das Ordnungsamt. Abweichungen von diesen Richtlinien (z.B. branchen- oder standortspezifisch) sind nur mit schriftlicher Genehmigung zulässig.

1. Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich dieser Richtlinie entspricht dem der Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und über Sondernutzungsgebühren in der Kreisstadt Korbach. Abweichungen von diesen Flächen sind nur mit schriftlicher Genehmigung möglich.

2. Größe der Sondernutzungsflächen

Für die Möblierungselemente und die Außengastronomie dürfen nur die im Einzelfall genehmigten Flächen genutzt werden.

Grundsätzliches

Fußgängerzonen / Verkehrsberuhigte Bereiche

Eine lichte Durchgangs-/Durchfahrtsbreite von mindestens 4,0 m und eine Höhe von 4,5 m (Lichtraumprofil) ist freizuhalten.

Für alle Sondernutzungsflächen gilt: Eingangsbereiche und Zufahrten sind freizuhalten, zum Nachbarn rechts und links ist jeweils ein Abstand von 0,6 m einzuhalten.

Sondernutzungsflächen in der Fußgängerzone befinden sich bei Ladenlokalen vor dem Gebäude; Sondernutzungsflächen für die Außenbewirtschaftung werden im Einzelfall geregelt.

Gehwege

Sondernutzungsflächen auf Gehwegen befinden sich grundsätzlich direkt am Gebäude. Auf dem Gehweg ist eine lichte Durchgangsbreite von mindestens 1,5 m mit einer Höhe von 2,5 m (Lichtraumprofil) freizuhalten.

Die Sondernutzungsfläche auf Gehwegen besteht aus bis zu zwei Flächen von 1,2 m Breite und max. 0,6 m Tiefe, jeweils rechts und/oder links vom Eingangsbereich.



3. Umfang der Möblierungselemente

zur Produktpräsentation bei Ladengeschäften in Fußgängerzonen / Verkehrsberuhigten Bereichen

Ein Geschäft mit einer Fassadenlänge bis 7 m zum öffentlichen Verkehrsraum hin darf maximal 1, ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von 7 m bis 10 m darf maximal 2, ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von 10 m bis 30 m darf maximal 3 und ein Geschäft mit einer Fassadenlänge von mehr als 30 m darf maximal 4 Elemente zur Produktpräsentation aufstellen.

Zusätzlich zu den Elementen dürfen maximal zwei Pflanzkübel je Geschäftseingang aufgestellt werden.



4. Außengastronomie

Die Bewirtung im Straßenraum hat in den letzten Jahren stark an Bedeutung gewonnen und wirkt sich mittlerweile maßgeblich auf die Atmosphäre im öffentlichen Verkehrsraum und das Stadtimage aus.

Die Sondernutzungserlaubnis zur Außenbewirtschaftung anliegender gastronomischer Betriebe umfasst grundsätzlich die Erlaubnis zum Aufstellen von Tischen, Stühlen, Sonnenschirmen sowie von Pflanzkübeln. Um das Ambiente zu bewahren, gelten folgende grundlegende Regelungen:

Freisitze im öffentlichen Raum dürfen nicht – z.B. über Barrieren oder Einfassungen – zum übrigen öffentlichen Raum hin optisch abgegrenzt werden.

Bodenbeläge - wie beispielsweise Teppiche, Matten, Podeste - sind unzulässig. Die Möblierungselemente müssen auf dem Bodenbelag der Straßen, Wege und Plätze stehen. Zelte und Pavillons, Bänke und Festgarnituren sind ausgeschlossen. Die Sondernutzungsfläche darf, sofern es die örtlichen Ge-

gebenheiten direkt vor dem Gebäude zulassen, maximal die Größe des Gastraumes haben.

Ein lichter Abstand von Pflanzkübel zu Pflanzkübel von mindestens 2,0 m ist einzuhalten. Die Sondernutzungsfläche darf durch Schirme überdeckt sein. Ein Kundenstopper – ohne Fremdwerbung – für Tagesangebote der Gastronomie ist innerhalb des genehmigten Freisitzes zulässig. Theken, Heizstrahler und Serviceeinrichtungen sind Abweichungen im Sinne der Einführung.



5. Allgemeine Vorgaben

zur Außenraumpräsentation

Die Richtlinie regelt die Gestaltung von Objekten, die für die dauerhafte oder saisonal wiederkehrende Inanspruchnahme der öffentlichen Straßen und Wege durch private und gewerbliche Nutzer vorgesehen sind und den Gemeingebrauch überschreiten (Sondernutzung). Temporäre Aktionen oder Veranstaltungen, Wochenmärkte, Stadtfeste etc. sind von der Gestaltungsrichtlinie nicht berührt.

Diese Richtlinie gilt für alle öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in Korbach und den Ortsteilen. In begründeten Einzelfällen sind, unter Beachtung des Gleichheitsgebots, Ausnahmen möglich, wenn dadurch die gestalterischen Ziele der Richtlinien nicht in Frage gestellt werden. Dies betrifft u.a. Blumengeschäfte und Gärtnereien. Hier können Einzelfallregelungen getroffen werden.

Zur besseren Wahrnehmbarkeit und Abgrenzung sind die Möblierungselemente innerhalb eines Betriebes in Form und Farbe aufeinander abzustimmen.





Außerdem müssen sie den Gestaltungsvorgaben des Möblierungskataloges auf den folgenden Seiten entsprechen. Ausnahmen sind für Franchise-Unternehmen möglich. In diesen Richtlinien nicht ausdrücklich genannte Möblierungselemente sind Abweichungen im Sinne der Einführung.

Möblierungselemente dürfen im öffentlichen Verkehrsraum nicht mit Planen oder Folien abgedeckt werden; eine dortige Lagerung im Stapel (z.B. über Nacht oder bei schlechtem Wetter) ist nicht zulässig.

Abbildungen von positiven Beispielen der jeweiligen Sondernutzungsgattungen sollen zur Veranschaulichung der Richtlinien dienen und positive Anregungen geben. Durch die Regelung der Flächeninanspruchnahme wird gewährleistet, dass alle Geschäfte das Recht auf Nutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in Anspruch nehmen können, ohne dass die Warenauslagen ausufern bzw. nahtlos ineinander übergehen.

Im Bereich der Fußgängerzone herrscht ein erhöhter Publikumsverkehr.

Einrichtungen von touristischem Interesse sollten nicht durch auffällig gestaltete Sondernutzungsflächen oder feste Einbauten beeinträchtigt werden. Passanten muss ausreichend Platz zur ungehinderten Bewegung zwischen den Sondernutzungsflächen oder festen Einbauten gelassen werden.



5.1 Möblerelemente

für Außengastronomie

Die Nutzung von Flächen im öffentlichen Raum durch die Außengastronomie ist wichtig. Sie trägt dazu bei, die Verweildauer der Passanten in der Fußgängerzone zu verlängern. Dabei ist jedoch zu beachten, dass der Charakter der öffentlichen Straßen und Plätze erhalten bleibt.

Wünschenswert ist ein ansprechend gestaltetes Ambiente durch aufeinander abgestimmte hochwertige Objekte, die den im Folgenden aufgeführten Richtlinien entsprechen.

Es soll kein uniformes Stadtbild geschaffen werden, sondern Rahmenbedingungen, die gleichzeitig genug Spielraum für individuelle Gestaltung und damit Kennzeichnung des Betriebes lassen.





5.1.1 Tische und Bestuhlung

Form der Sitzmöbel:
Stühle / Sessel

Materialien:

Tische / Stehtische /

Stühle / Sessel:

Holz (heimische Hölzer)

Metall

Korb

Kunststoff in Korb-/Geflechtoptik

Stein

5.1.2 Schirme

Außengastronomie

sind erlaubt.

Gestalterische Anforderungen:

Bodenstücke:

Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in bündigen Bodenhälsen aufzustellen. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Gestalt:

abgeflacht, keine Regenrinne, keine Seitenteile

Werbung:

keine Fremdwerbung, 15% der Schirmfläche darf für Eigenwerbung genutzt werden

Gestell:

Stahl, Aluminium oder Holz (heimische Hölzer)

Bespannung:

rund oder quadratisch, witterungsbeständig, lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen

Maße:

maximaler Durchmesser 4,0 m, lichte Höhe mind. 2,25 m





5.2 Bepflanzung

Begrünungselemente tragen zur Auflockerung des Stadtbildes bei. Problematisch werden sie jedoch, wenn sie als Einfriedung bzw. zur Bildung eines „Vorgartens“ verwendet oder in zu großem Umfang eingesetzt werden. Deshalb soll das Aufstellen von Pflanzkübeln insbesondere zur Abgrenzung von Betrieben nur punktuell z.B. an den Eckpunkten der genutzten Flächen erfolgen.

Die zur Gestaltung der Freiflächen verwendeten Pflanzkübel sollen einheitlich gestaltet und optisch hochwertig sein.

Die Vorgaben für Materialien und Bepflanzung sind auf den folgenden Seiten aufgeführt.



5.2.1 Kübel

Materialien:

Terrakotta bzw. hochwertiger Kunststoff in Korb-/Geflechtoptik, verzinktes Metall, Hartholz (heimische Hölzer), Naturstein

Zweckentfremdete Behältnisse sind nicht zulässig.

Maße:

rund oder quadratisch, Durchmesser 0,6 m – 0,8 m, max. 1,0 m hoch

Werbung:

keine Fremdwerbung, Eigenwerbung nur auf einer Seite



5.2.2 Pflanzen

Formgehölze als Kugel, Kegel, Pyramide o.ä. geschnitten.
Sonstige Pflanzen nach Abstimmung.

Nicht verwendet werden dürfen
Giftpflanzen (wie z.B. Pfaffenhütchen, Seidelbast, Stechpalme, Goldregen, ...).



5.3 Möblierungselemente

zur Produktpräsentation

Mobile Werbeschilder sollen den Passanten auf besondere Warenangebote hinweisen. Dazu gehören beispielsweise Hinweise auf Sonderangebote oder Tagesgerichte der Gastronomie.

Das Warenangebot soll Laufkundschaft ansprechen. Im Interesse des einzelnen Gewerbetreibenden sollen daher Anzahl, Ort und Größe der Präsentationselemente festgelegt werden. Ziel ist es, dem Kunden die Möglichkeit der direkten räumlichen Zuordnung der Werbeträger zu einem Betrieb zu geben und die Identifikation der Werbebotschaft mit dem jeweiligen Betrieb zu ermöglichen.





5.3.1 Kundenstopper / Deko-Fahnen / Fahrradständer

1 Kundenstopper oder
 1 Deko-Fahne oder
 1 Fahrradständer –
 ohne Fremdwerbung –
 ist pro Geschäftseinheit zulässig,
 sofern keine anderen Möblier-
 ungs-elemente zur Produktpräsen-
 tation genehmigt wurden.

Material:

Gestell Aluminium oder Edelstahl

Maße:

Kundenstopper max. Format DIN
 A1, nicht höher als 1,4 m

Deko-Fahne max. 4,0 m x 1,0 m
 (Höhe x Breite)

Fahrradständer max. 1,0 m x 1,4 m
 (Breite x Höhe)

5.3.2 Schirme Produktpräsentation

sind zugelassen, wenn weder eine Markise noch ein Vordach vorhanden ist und die Zustimmung der Nachbarn vorliegt.

Gestalterische Anforderungen:

Bodenstücke:

Schirme sind – soweit dies vom Untergrund her möglich ist – in bündigen Bodenhülsen aufzustellen. Eine Abstimmung ist erforderlich.

Gestalt:

abgeflacht, keine Regenrinne, keine Seitenteile

Werbung:

keine Fremdwerbung, 15% der Schirmfläche darf für Eigenwerbung genutzt werden.

Gestell:

Stahl, Aluminium oder Holz (heimische Hölzer)

Bespannung:

rund oder quadratisch, witterungsbeständig, lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen

Maße:

maximaler Durchmesser 2,0 m, lichte Höhe mind. 2,25 m



Beispiel Schirm für die
Produktpräsentation



Beispiel Schirm für die
Außengastronomie

5.3.3 Ständer

Gestalterische Anforderungen:

Gestell:

Aluminium (sichtig oder aluminiumfarben lackiert, beschichtet), Edelstahl oder verchromt

Maße:

- Einarmständer max. 0,5 m x 0,5 m x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)
- Ringständer bzw. Sternständer max. 1,2 m x 1,2 m x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)
- Zweiarmständer max. 1,0 m x 0,8 m x 1,4 m (Länge x Breite x Höhe gesamt)

5.3.4 Präsentationstische

Gestalterische Anforderungen:

Gestell:

Holz (heimische Hölzer) oder Metall, matte Oberflächen

Maße:

- ca. 1,0 m x 0,6 m x 0,9 m oder 1,0 m x 0,6 m x 0,5 m (Länge x Breite x Höhe)



5.4 Hinweise

auf besondere gesetzliche Regelungen

Rettungswege

Im Zuge aller Nutzungsarten der Sondernutzungsflächen ist stets darauf zu achten, dass die erforderlichen Rettungswege frei gehalten werden müssen.

Abfall

Abfallbehälter, Müllsäcke und Bioabfallsäcke dürfen frühestens am Vorabend der festgesetzten Abfuhrtage zur Abfuhr bereitgestellt werden.

Ausnahmen können nur nach ausdrücklicher Genehmigung zugelassen werden.



5.4.1 Markisen

sind über das Bauordnungsrecht geregelt.

Allgemein geltende gestalterische Anforderungen:

Bespannung:

lichtechtes Gewebe, in hellen Farbtönen, keine Fremdwerbung, Markisenballen nur im Gehäuse

Ausladung:

maximal 1,5 m mit einem Mindestabstand von 0,5 m vom Fahrbahnrand

Lichte Höhe:

2,5 m

Anbringung:

maximale Höhe = Fußbodenhöhe 1. Obergeschoss



6. Befristung und Inkrafttreten

Die Geltungsdauer dieser Richtlinien ist bis zum 31. Dezember 2015 befristet.

Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine neuen Gestaltungsrichtlinien zwischen der Korbacher Hanse e.V. und der Kreisstadt Korbach vereinbart werden, so verlängert sich die Geltungsdauer um zwei Jahre.

Die Gestaltungsrichtlinien treten am 1. Juli 2009 in Kraft.

Hinweis

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gestaltungsrichtlinie genehmigte Sondernutzungs Erlaubnisse dürfen in Bezug auf die Gestaltung nur übergangsweise bis zum 30. Juni 2010 ausgeübt werden. Die Reduzierung gilt ab dem 1. Juli 2009.



Wir helfen bei der Umsetzung

Magistrat der Kreisstadt Korbach
Stechbahn 1
34497 Korbach

Telefon: 05631 53-0
Telefax: 05631 53-200

Email: info@korbach.de
Internet: www.korbach.de

Ansprechpartner:

Frau Häpe, Stadtentwicklung
Telefon: 05631 53-341
Telefax: 05631 53-5341
Email: marie-louise.haepe@korbach.de

Herr Peper, Stadtentwicklung
Telefon: 05631 53-305
Telefax: 05631 53-5305
Email: thorsten.peper@korbach.de

Herr Seidler, Ordnungsamt
Telefon: 05631 53-262
Telefax: 05631 53-5262
Email: gerhard.seidler@korbach.de

Herr Vahland, Ordnungsamt
Telefon: 05631 53-261
Telefax: 05631 53-5261
Email: carsten.vahland@korbach.de

Download unter: www.korbach.de
(Ortsrecht und Satzungen > Sondernutzungen)

Bildnachweis

Mit freundlicher Unterstützung von:

Hentschke GmbH Keramik, Falkenberg
H. MAY KG, Lehrte
MHZ Hachtel GmbH & Co. KG, Stuttgart
Lachnit GmbH Werbeagentur, Korbach
Uhlmann Sonnenschirme e.K., Uttenweiler
Umdasch Shop-Concept GmbH, Amstetten

Wurde erstellt mit
Stadtbaumitteln
des Landes Hessen.





KORBACH[®]
Goldrichtig